Pflege mit Herz

Kirschenhof
Pirka

Kastanienhof
Groß St. Florian

Akazienhof
St. Andrä/Höch

Föhrenhof
St. Johann in der Haide

Eschenhof
Semriach

Ulmenhof
Peggau

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

Per Email
sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Seiersberg-Pirka, 27. April 2017

Stellungnahme: Begutachtung Entwurf Personalausstattung in Pflegeheimen (Personalausstattungsverordnung 2017 – PAVO) GZ ABT08-116305/2015-42

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Entwurf mit der GZ ABT08-116305/2015-42 beziehen wir als Betreiber von sieben Pflegeheimen in der Steiermark wie folgt Stellung:

Prinzipiell begrüßen wir die im Entwurf vorgesehene verpflichtende Ausbildung der Hausleitung sowie die Erhöhung des Personalschlüssels, da beides einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Pflege- und Betreuungsqualität darstellt. In der Detailbetrachtung sehen wir jedoch folgende Problemfelder:

Ad §2 Abs. 2

In Anbetracht der angestrebten Erhöhung der Pflegequalität erscheint es uns als nicht sinnvoll, Heimhelfer_innen, Therapeuten_innen und Personen mit pädagogischen Ausbildung in einer Gruppe zusammenzufassen, da die erstgenannten über eine wesentlich geringere Qualifikation als die anderen Berufsgruppen verfügen. Unser Vorschlag ist daher, das therapeutische Personal in eine eigene Gruppe mit entsprechender finanzieller Abgeltung zusammenzufassen.
Zusätzlich schlagen wir aufgrund des stetig höherwerdenden Pflegebedarfs eine Umgewichtung von Heimhelfer_innen zu Gunsten der Pflegeassistent_innen vor.
Die explizite Erwähnung der Seelsorge sollte ersatzlos gestrichen werden.

Ad §4 Abs. 2 und §5 Abs. 2

In der Festlegung der Referenzgröße für ein Beschäftigungsausmaß von 100% für Pflegedienst- und Heimleitung mit 70 Betten sehen wir eine Ungleichbehandlung zu Ungunsten von Betreibern mit mehreren Standorten. Die administrativen Aufgaben der genannten Leitungspositionen bei Betreibern mit nur einem Standort sind naturgemäß größer als jene bei einem Betreiber mit mehreren Standorten. Bei einem Betreiber mit mehreren Standorten werden viele administrative Aufgaben

durch die zentrale Verwaltung abgewickelt (zum Beispiel die Abrechnung der Pflegeheimkosten), zusätzlich kommen mehrere Synergieeffekte zu Geltung (Behördenwege, Schulungen und Weiterbildungen, Qualitätsmanagement etc.). Dadurch haben Heim- und Pflegedienstleiter_innen mehr Zeit, sich um die Betreuung der Bewohner_innen zu kümmern. Daher schlagen wir vor, dass sich die neue Verordnung auch hier konsequenter Weise an der oberösterreichischen Lösung orientiert:

Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung §11 (4)
Sofern mehrere Einrichtungen im Verbund (Heimverbund) geführt werden, kann für diese nur eine Heimleiterin bzw. ein Heimleiter bestellt werden, wenn

1. *die maximale Normplatzanzahl im Heimverbund 160 nicht übersteigt,*
2. *die Einrichtungen des Heimverbundes maximal 20 Straßenkilometer voneinander entfernt sind,*
3. *in jeder Einrichtung des Heimverbundes die Anwesenheit einer qualifizierten Ansprechperson in der Verwaltung sichergestellt ist und*
4. *sofern mehr als drei Einrichtungen im Heimverbund geführt werden, zumindest eine Person in der Verwaltung die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Z 7 erfüllt.*

Ad §4 Abs. 2

Die geforderte Planung der Dienstzeiten und Dokumentation in der Dienstplanung lassen sich in der Praxis nicht umsetzen, da es immer wieder zu unvorhergesehenen Zwischenfällen kommen kann, die ein Über/Unterschreiten der geplanten Dienstzeit erfordern. Die Dienstzeiten sind daher auch unter Betracht der gesetzlichen Arbeitszeiten schwer planbar. Wir schlagen daher die Beibehaltung des Nachweises der Dienstzeiten mittels Arbeitszeitaufzeichnung vor.

Ad §7 Abs. 2

Hier halten wir die Festlegung einer Übergangsfrist von 3 Jahren für dringend notwendig, da es uns in der im Entwurf vorgesehenen Zeit nicht möglich ist, den bestehenden Heimleitungen die erforderliche Ausbildung zu ermöglichen, bzw. entsprechend qualifiziertes Personal einzustellen.

Ausblick

Generell sehen wir den vorliegenden Entwurf nur als Zwischenschritt zur Steigerung der Pflegequalität in Pflegeheimen an. Die wünschenswerte Zielsituation aus unserer Sicht ist eine Kombination des bestehenden Normkostenmodells (in dem die Mindeststandards festgelegt werden) mit frei mit dem Land Steiermark verhandelbaren Zusatzleistung (z.B. erfordert die Betreuung von beatmeten Menschen zusätzliche Personalkosten sowohl quantitativ als auch qualitativ). Nur dadurch wäre eine zielgerichtete und innovationsfreundliche Steigerung der Pflegequalität zu erreichen.

Wir würden uns freuen, wenn unser Einwendungen und Vorschläge Berücksichtigung finden würden und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Mühlbacher
Pflegedirektorin

Mag. (FH) Thomas Gogg
Geschäftsleitung

RENAFAN Austria GmbH Rauscherstraße 7b, A-8054 Seiersberg-Pirka
Tel.: 0316 / 28 26 72 kontakt@pflegemitherz.co.at www.pflegemitherz.co.at

RENAFAN pflegen und betreuen